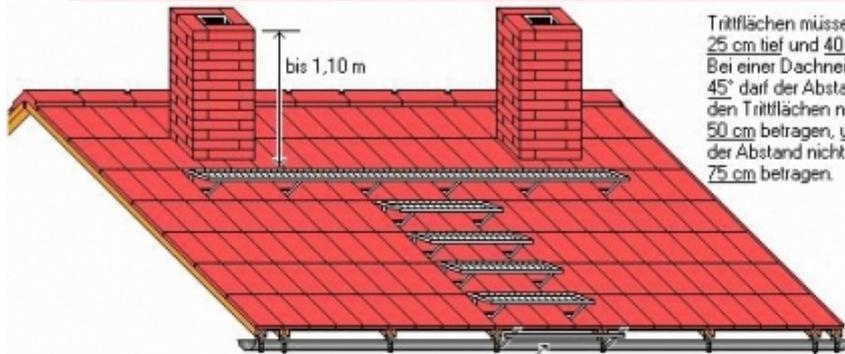


Dachflächen dürfen zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten nur über hierfür geeignete Verkehrswege betreten werden. Unfallverhütungsvorschrift VBG 37 § 10, DIN 18150-5, DIN EN 516. Die Errichtung der Verkehrswege muß nach der Zulassung des Herstellers erfolgen.

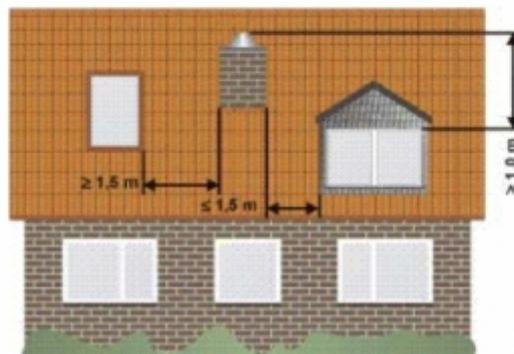


Tritflächen müssen mindestens 25 cm tief und 40 cm breit sein. Bei einer Dachneigung über 45° darf der Abstand zwischen den Tritflächen nicht mehr als 50 cm betragen, unter 45° darf der Abstand nicht mehr als 75 cm betragen.

Ein Leiteranschlag ist erforderlich um Schäden an der Dachrinne zu vermeiden und ein sicheres Anstellen der Leiter zu ermöglichen. Es muss ein ausreichend großer Aufstellplatz für die Leiter vorhanden sein. Dieser Aufstellplatz muss waagrecht sein und darf keine Unebenheiten aufweisen. Pflanzen, Sträucher oder Bäume sind so zu pflanzen bzw. zurückzuschneiden, dass das Aufstellen und Begehen der Leiter gefahrlos erfolgen kann. UVV Leitern und Tritte (VBG 74)

■ Die Mündungen von Abgasanlagen müssen

- Dachaufbauten und Öffnungen zu Räumen um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den Schornsteinen und Abgasleitungen weniger als 1,5 m beträgt.



■ Die Mündungen von Abgasanlagen müssen

- den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,
- bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten genügt ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm, wenn die Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird.

